

Benutzungsordnung
für den großen Saal im neuen Sportheim
der Ortsgemeinde Weingarten

Für das neue Sportheim der Ortsgemeinde Weingarten wird nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Der große Saal mit Küche steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Weingarten. Soweit die Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 zur Verfügung.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt für den großen Saal sowie der Küche und zugeordnete Funktionsräume innerhalb des Sportheimes, soweit diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Sportheimes besteht nicht.

§ 2
Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im großen Saal sowie der Küche und auf dem zugehörigen Gelände steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu.
- (2) Neben der Ortsgemeinde und deren Beauftragten hat auch der Benutzer für die von ihm genutzten Räume das Hausrecht. Seinen Anordnungen haben die Besucher ebenfalls Folge zu leisten.

§ 3
Zweck

- (1) Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass
 - a) Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können;
 - b) bei der Nutzung des großen Saales sowie der Küche und des gesamten Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist;
 - c) allen Beteiligten (Benutzer nach § 4) aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung des Saales sowie der Küche ergebenden Rechte und Pflichten offenkundig sind.

§ 4 Benutzer

- (1) Benutzer im Sinne dieser Hausordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen im großen Saal sowie der Küche gestattet wurde.
- (2) Neben der Ortsgemeinde Weingarten sind als Rechtspersonen mitnutzungsberechtigt nach Abs. 1, insbesondere
 - a) alle kommunalen Einrichtungen und der Gemeinde und der Verbandsgemeinde im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages,
 - b) Vereine und sonstige gesellschaftliche Gruppen in der Ortsgemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde,
 - c) Verbände und sonstige überörtliche oder auswärtige Organisationen oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde,
 - d) gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Benutzung gestattet wurde,
 - e) Privatpersonen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Benutzung gestattet wurde.

§ 5 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des großen Saales sowie der Küche ist bei der Ortsgemeinde schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird durch die Ortsgemeinde erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) In den Genehmigungsbescheid werden der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt.
- (4) Über die Benutzbarkeit entscheidet die Ortsgemeinde.
- (5) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (6) Aus wichtigen Gründen, zum Beispiel bei dringendem Eigenbedarf durch die Ortsgemeinde, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (7) Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (8) Die Ortsgemeinde hat das Recht, den großen Saal sowie die Küche aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

- (9) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absatz 6 – 8 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet nicht für eventuelle Einnahmeausfälle.

§ 6

Wirtschaftsbetrieb, Küchennutzung

- (1) Die Bewirtschaftung in eigener Regie ist möglich. Hierzu steht den Benutzern auf Antrag neben dem großen Saal auch die Küche zur Verfügung.
- (2) Die Küche kann entweder ausschließlich als Kaffee- oder Spülküche oder als Koch- und Spülküche genutzt werden. Eine Nutzung als Koch- und Spülküche liegt dann vor, wenn bei der Veranstaltung neben Kaffee und Kuchen und weiteren Getränken auch Essen angeboten wird, unabhängig davon, ob das Essen im Haus zubereitet oder angeliefert wird.

§ 7

Pflichten des Benutzers

Der Benutzer hat folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- (1) Sämtliche Einrichtungsgegenstände und der Saal sowie die Küche selbst sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit im Gebäude und um das Gelände zu achten.
- (3) Dekorationen des Benutzers sind nur an vorhandenen Aufhängemöglichkeiten zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel, Klebestreifen usw.) dürfen nicht angebracht werden. Bei der Dekoration dürfen bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen nicht verletzt werden.
- (4) Das Einstellen von Fahrrädern und das Mitbringen in das Sportheim ist nicht erlaubt.
- (5) Die Zufahrt zum Parkplatz und den dort vorhandenen Gebäuden muss jederzeit gewährleistet sein.
- (6) Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn das Inventar oder dessen Teile während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
- (7) Die Benutzer sind angehalten, sparsam mit Strom, Wasser und Heizungsenergie umzugehen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind während der Heizperiode die Thermostate auf (Frostschutz) einzustellen.

- (8) Unmittelbar nach der Veranstaltung ist durch den Benutzer eine Grundreinigung der Küche, des Inventars, der Toiletten und des Flures vorzunehmen. Die sonstigen benutzten Räume sind besenrein zu übergeben.
- (9) Die ausgehängten Reinigungsvorschriften sind zu beachten.
- (10) Der Benutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen, zum Beispiel Ausschankgenehmigung, Einholung von Gesundheitszeugnissen usw..
- (11) Nach der Veranstaltung hat der Benutzer die Räume und die benutzten Gegenstände zum vereinbarten Termin dem Vertreter der Ortsgemeinde zu übergeben.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des großen Saales sowie der Küche geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstigen Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung allein, wird in dem rechtlichen zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt auch für alle Schäden,
 - a) die dadurch entstehen können, dass die zum Sportheim führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glatteis bestreut worden sind,
 - b) die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch die Benutzung des großen Saales sowie der Küche verursacht werden.
- (3) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (4) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die Benutzer der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht wurden, denen Zutritt ermöglicht wurde. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
- (5) Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um eine normale Abnutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte handelt.
- (6) Die Ortsgemeinde haftet nicht für auf dem Parkplatz abgestellte Fahrzeuge, für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (7) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.
- (8) Beim Verlust übergebener Schlüssel haftet der Antragsteller für die dadurch entstehenden Kosten einer Auswechslung der Schlösser.

§ 9
Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt für die Nutzung des großen Saales sowie der Küche wird durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2008 in Kraft.

Weingarten, den 28.01.2008

Dr. Seibert
Ortsbürgermeister